



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 054-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.75

Eingereicht am: 09.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: 677/2020 vom 10. Juni 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kostenübernahme für aufmerksame Bürgerinnen und Bürger bei polizeilichen «Fehlalarmen» in mutmasslichen Notfällen?

Im Zusammenhang mit einem dem Interpellanten zugetragenen Fall in der Stadt Bern wurde einer Privatperson von der Polizei angekündigt, dass sie die Kosten zum Beispiel einer gewaltsamen Türöffnung durch die Polizei zu tragen habe, wenn sich die Meldung als «Fehlalarm» herausstelle. Konkret ging es darum, dass eine Rentnerin in hohem Alter plötzlich Pakete im Hauseingang nicht mehr abholte und danach ein Mitbewohner im Haus die Polizei alarmierte. Der Fall klärte sich später als harmlos auf (regulärer Spitalaufenthalt der Rentnerin, was im Haus nicht bekannt war).

Es besteht in ungünstigen Fällen eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass polizeiliches Handeln kleine Schäden verursacht, wenn aufgrund einer Meldung zum Beispiel eine Wohnungstüre aufgebrochen werden muss. Es darf aber aus Sicht des Interpellanten nicht sein, dass solche Kosten ausgerechnet jenen Privaten aufgebürdet werden sollen, die aufmerksamerweise feststellen, dass etwas nicht stimmt, und Meldung erstatten. Eine solche Kostenübernahmepflicht muss auf grobfahrlässige oder vorsätzliche Fälle beschränkt werden. Besonders störend ist, dass vorab alleinstehende oder ältere Personen ein Risiko haben, dass ihnen in ihrer Wohnung etwas zustösst (z. B. ein Sturz), ohne dass es jemand merkt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es eine Rechtsgrundlage fürs Überbinden solcher Kosten in der geschilderten oder in sehr ähnlichen Konstellationen, und wenn ja, welche?
2. Führt eine solche Praxis, und auch schon nur die Ankündigung von Kostenüberbindungen durch die Polizei, nicht automatisch dazu, dass mutmassliche Notfälle der geschilderten Art nicht mehr gemeldet werden?

3. Mit welchen Massnahmen können die unter Punkt 2 erwähnte Problematik gelöst und offensichtlich störende und im Ergebnis gefährliche Kostenüberbindungen für aufmerksame Bürgerinnen und Bürger verhindert oder abgeschafft werden?

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist das vom Interpellanten genannte Beispiel nicht bekannt. Er bedauert, dass entsprechende Fehlinformationen im Rahmen der Abstimmungskampagne zum neuen Polizeigesetz und auch danach verbreitet wurden.

Zu Frage 1:

Am 1. Januar 2020 ist das totalrevidierte Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1) in Kraft getreten. Im Gegensatz zum bisherigen Polizeigesetz enthält es in Artikel 137 Absatz 1 explizite gesetzliche Grundlagen für die Weiterverrechnung von Kosten für polizeiliche Leistungen an Dritte. Der Regierungsrat hat den Rahmen der polizeilichen Kostenverrechnung in Artikel 59 der Polizeiverordnung vom 20. November 2019 (PolV; BSG 551.111) konkretisiert. Artikel 137 Absatz 2 PolG enthält die Rechtsgrundlage, die es der Kantonspolizei erlaubt, die Kosten für Leistungen von Dritten, die für Polizeieinsätze beigezogen werden, weiter zu verrechnen. Solche Leistungen Dritter können etwa Schlüsseldienste, Schreinerarbeiten oder Abschleppdienste umfassen. Zudem ist die Haftung für Schäden, die bei polizeilichen Einsätzen entstehen, in den Artikeln 177 ff. PolG und in der Personalgesetzgebung des Kantons ausführlich geregelt.

Zu Frage 2 und 3:

Wenn eine aufmerksame Person, beispielsweise aus Sorge um eine Nachbarin, einen Nachbarn, bei der Kantonspolizei Meldung erstattet und eine gewaltsame Türöffnung erfolgt, und sich die Situation in der Folge als Fehlalarm herausstellt, gilt sie nicht als Störerin bzw. Störer oder Verursacherin bzw. Verursacher im Sinne von Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a und b PolG. Die polizeilichen Einsatzkosten können und sollen ihr nicht weiterverrechnet werden. Eine Kostenverrechnung ist beispielsweise dann vorgesehen, wenn die Melderin bzw. der Melder ein sicherheitsrelevantes Ereignis bloss vortäuscht und damit unnötigen polizeilichen Aufwand generiert.

Es besteht auch keine gesetzliche Grundlage, um der im guten Glauben meldenden Person die Kosten für die Instandsetzung beschädigter Türschlösser oder dergleichen aufzuerlegen. Durch die Kantonspolizei verursachte Schäden werden nach den Regeln der Staatshaftung entschädigt. Es liegt an der geschädigten Person bei der Kantonspolizei mittels Gesuch Schadenersatzansprüche, beispielsweise für entstandene Schäden an der Wohnungstüre, geltend zu machen.

Mitunter ist zum Zeitpunkt des Einsatzes nicht klar, wie sich der Sachverhalt genau verhält. Daher ist es grundsätzlich richtig, wenn die Polizei im Sinne der Transparenz frühzeitig auf eine mögliche Kostenfolge aufmerksam macht. Eine solche ergibt sich jedoch nur unter den oben genannten restriktiven Bedingungen. Der Regierungsrat geht nicht davon aus, dass dadurch Meldungen aufmerksamer Bürgerinnen und Bürger an die Kantonspolizei unterbleiben.

Verteiler

– Grosser Rat